

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Christian Frölich, Carina Hermann und Uwe Schünemann (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

„Führungskrise“¹ im Göttinger Kreishaus - Nachfragen zu Drucksachen 19/10257 bis 19/10260 (Teil 6)

Anfrage der Abgeordneten Christian Frölich, Carina Hermann und Uwe Schünemann (CDU), eingegangen am 28.08.2026 - Drs. 19/11449, an die Staatskanzlei übersandt am 31.08.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 16.09.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Am 23. Februar 2026 übersandten mehrere Führungskräfte der Kreisverwaltung des Landkreises Göttingen dem Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung einen umfangreichen Bericht mit Vorwürfen im Zusammenhang mit der Amtsführung des Landrats des Landkreises Göttingen. Das Innenministerium leitete am 17. März 2026 wegen zwölf ausgewählter Vorwürfe ein Disziplinarverfahren ein und entthob den Landrat vorläufig des Dienstes. Hinsichtlich weiterer Vorwürfe waren nach damaliger Mitteilung des Ministeriums weitere Vorermittlungen erforderlich.

In den Drucksachen 19/10257 bis 19/10260 beantwortete die Landesregierung mehrere Kleine Anfragen von Abgeordneten der CDU-Fraktion zu den Kenntnissen der Landesregierung, zum Informationsaustausch innerhalb der Landesregierung, zur Bearbeitung der Beschwerde im Innenministerium sowie zu möglichen bereits zuvor bekannt gewordenen Vorwürfen.

Aus den Antworten der Landesregierung ergibt sich u. a., dass Sozialminister Dr. Andreas Philippi am 23. Februar 2026 durch eine Presseanfrage auf die Beschwerde aufmerksam wurde und daraufhin eine E-Mail der Verwaltungsspitze des Landkreises zur Kenntnis nahm. Eine fachliche oder rechtliche Vorprüfung durch die Landesregierung lag zum Zeitpunkt seiner anschließenden öffentlichen Äußerungen nach Angaben der Landesregierung noch nicht vor.

Ferner teilte die Landesregierung mit, dass Dr. Philippi am 25. Februar 2026 mit Innenministerin Daniela Behrens sowie zwischen dem 28. Februar und dem 11. März 2026 mehrfach mit Staatssekretär Stephan Manke telefonierte. Gegenstand der letztgenannten Gespräche waren nach Angaben der Landesregierung insbesondere Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Möglichkeiten des Kreistages zur Akteneinsicht, zur Durchführung von Untersuchungsmaßnahmen durch Ausschüsse und zu einem möglichen Verbot der Führung der Dienstgeschäfte. Welche rechtlichen Auskünfte Dr. Philippi hierzu durch die Leitung des Innenministeriums erhielt, geht aus der Antwort der Landesregierung nicht hervor.

Darüber hinaus erklärte die Landesregierung in der Drucksache 19/10260, dass der SPD-Kreistagsfraktion des Landkreises Göttingen, der Dr. Philippi angehört, bereits im Jahr 2025 Vorwürfe im Zusammenhang mit der Amtsführung des Landrats bekannt geworden seien. Diese seien seinerzeit nicht weiterverfolgt worden, da nach damaliger Einschätzung zu wenige Anhaltspunkte oder belastbare Tatsachen vorgelegen hätten. Zu welchem Zeitpunkt Dr. Philippi selbst Kenntnis von diesen

¹ <https://www.goettinger-tageblatt.de/lokales/goettingen-lk/goettingen/fuehrungskrise-in-goettingen-kreistag-tagt-hinter-verschlossenen-tueren-FWG6VAPVF5GPXGMMSRJN1J7U5Q.html>, letzter Abruf: 28.08.2026.

Vorwürfen erhielt und in welchem Verhältnis diese zu den im Februar 2026 erhobenen Vorwürfen standen, wurde nicht näher ausgeführt.

Auf die Frage nach früheren Eingaben, Hinweisen oder Beschwerden beim Innenministerium verwies die Landesregierung im März 2026 lediglich auf eine im Rahmen der kurzfristigen Beantwortung durchgeführte „kursorische Recherche“ in den Akten des Kommunalaufsichtsreferats.

Nach Medienberichten vom August 2026 geht das Innenministerium davon aus, dass das Disziplinarverfahren gegen den Landrat voraussichtlich nicht vor der Kommunalwahl am 13. September 2026 abgeschlossen werden kann. Demnach werden weiterhin Akten angefordert, Beweise gesichert sowie Zeuginnen und Zeugen vernommen; Teile des Verfahrens ruhen aufgrund staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen.

1. Welche Auswirkungen hätte eine Wiederwahl des derzeit vorläufig des Dienstes enthobenen Landrats des Landkreises Göttingen auf die bestehende vorläufige Dienstenthebung, insbesondere mit Blick auf die Begründung eines Beamtenverhältnisses für die neue Amtszeit, und wäre für die Fortdauer der vorläufigen Dienstenthebung eine erneute Entscheidung oder ein erneuter förmlicher Bescheid erforderlich?

Hauptverwaltungsbeamte werden im Falle einer Wiederwahl nicht durch Ernennung „berufen“. Das Beamtenverhältnis auf Zeit wird kraft Gesetzes allein durch die erfolgreiche Wahl und deren Annahme begründet (§ 7 Abs. 4 Niedersächsisches Beamtengesetz i. V. m. § 80 Abs. 5 Satz 3 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz [NKomVG]).

Eine Wiederwahl des Beamten hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Fortdauer der Suspendierung. Diese würde ohne einen erneuten Bescheid weiter fortgelten. Nach § 39 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Disziplinargesetz (NDiszG) erstreckt sich die vorläufige Dienstenthebung auf alle von dem Beamten bekleideten Ämter. Die Maßnahme knüpft an die Person des Beamten und dessen beamtenrechtlichen Status an, nicht an die konkrete Ausgestaltung oder die zeitliche Herleitung eines einzelnen Amtes.

2. Welche Stelle wäre im Falle einer Wiederwahl des Landrats des Landkreises Göttingen für eine gegebenenfalls erforderliche erneute Anordnung beziehungsweise Entscheidung über die Fortdauer der vorläufigen Dienstenthebung zuständig, und welches Verfahren wäre hierfür durchzuführen?

Zuständig für die Entscheidung über die vorläufige Dienstenthebung ist das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung (MI) entsprechend § 5 Abs. 3 Nr. 1 NDiszG i. V. m. § 171 Abs. 1 NKomVG.

Die vorläufige Dienstenthebung endet entweder mit dem Abschluss des Disziplinarverfahrens oder durch ihre Aufhebung durch das MI. Das MI hat fortwährend zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die vorläufige Dienstenthebung weiterhin vorliegen. Entfallen diese, ist die Maßnahme aufzuheben.

3. Welche administrativen, organisatorischen und personalrechtlichen Folgen hätte es für den Landkreis Göttingen, wenn der Landrat nach einer Wiederwahl zu Beginn seiner neuen Amtszeit weiterhin vorläufig des Dienstes enthoben wäre, und welche rechtlichen und tatsächlichen Vorkehrungen bestehen für den Fall einer länger andauernden Wahrnehmung der Aufgaben der Behördenleitung durch die Vertretung?

Als wiedergewählter Landrat behielte er sein statusrechtliches Amt, bliebe jedoch weiterhin von der Ausübung der Dienstgeschäfte ausgeschlossen.

Die laufenden Geschäfte der Kreisverwaltung würden von dem Ersten Kreisrat / der Ersten Kreisrätin als allgemeine/r Vertreter/in des Landrats entsprechend § 81 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 8 der Hauptsatzung des Landkreises Göttingen geleitet. Für die politische Vertretung des Landrats in den

kommunalen Gremien greifen die kommunalverfassungsrechtlichen Vertretungsregelungen (insbesondere § 59 Abs. 3 Satz 3 NKomVG für den Kreistag).